

Augustus Karl, dem von Gott gekrönten, großen und friedebringenden Kaiser der Römer, Leben und Sieg!“ Der Chalif von Bagdad, Harun al Raschid, damals der größte Herrscher des Orients, schickte ihm kostbare Geschenke, und der oströmische Kaiser erkannte ihn in seiner neuen Würde an. Für die fernere Geschichte war aber die Kaiserkrönung Karls ein überaus wichtiges Ereignis; denn von jetzt ab verflochten sich die Geschichte Deutschlands mit denen Italiens, und wie der Papst als das geistliche Haupt, so wurde der Kaiser jetzt als das weltliche Haupt des christlichen Abendlandes angesehen.

Die Verfassung. Bei der Verwaltung kam es Karl dem Großen § 25. besonders darauf an, daß die verschiedenen Völker seines Reiches durch gemeinsame Einrichtungen, staatlicher und kirchlicher Art, möglichst geeinigt wurden. Daher führte er überall die Gauverwaltung ein und beseitigte die noch etwa vorhandenen Volksherzoge, die sich der königlichen Macht oft widersezt hatten. Im übrigen ließ er die alte Verfassung der Merovingerzeit bestehen; neu aber waren zwei Ämter¹⁾: 1. Die Königsboten (*missi dominici*), immer ein weltlicher und ein geistlicher, die jedes Frühjahr ernannt wurden und das gesamte Verhalten der Grafen und Bischöfe in ihren Sendbezirken zu beaufsichtigen und darüber an den Kaiser zu berichten hatten. 2. Die Markgrafen, d. h. Grafen, die eine Mark (Grenzland) verwalteten und zwar mit einer größeren Militärgewalt, als die Grafen sonst besaßen; solcher Marken waren z. B. die spanische, die dänische, die sorbische und die avarische.

Auf dem Markfelde oder Reichstage, wie es jetzt hieß, durften oder vielmehr sollten nach wie vor alle Freien erscheinen, aber es wurde wegen der weiten Entfernungen immer üblicher, daß nur die Großen zusammentraten und über die wichtigsten Angelegenheiten (Krieg und Friede; Gesetze; kirchliche Dinge) berieten. Die vom Könige bestätigten Beschlüsse wurden aufgezeichnet und nach ihrer Einteilung in Kapitel Kapitularien genannt; sie stellen die „erste große Gesetzgebung für die Germanen“ dar. Die Gauversammlungen, unter dem Vorstehe des Grafen, traten von nun an der Zeitersparnis wegen nur dreimal im Jahre zusammen; hier hielt man Heerschau und saß über die wichtigsten Rechtsachen zu Gericht.

¹⁾ Das Amt des Majordomus wurde nicht erneuert; seine Befugnisse gingen zum Teil auf den Pfalzgrafen über.